

Folge haben, wenn der Besitz dem Eigenthümer gegen seinen Willen abhanden gekommen sei. Endlich bestehe aber auch, wie von einer Seite betont wurde, kein Bedürfnis, den guten Glauben im Interesse des Realcredits bei der Verpfändung von Schiffen in der vorgeschlagenen Weise zu schützen. Das Schiffspfandrecht bilde weniger die Grundlage eines Realcredits; es verfolge vielmehr den Zweck, als Verstärkung eines Personalkredits zu dienen.

Im Uebrigen wurde der §. 1196 seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt, insbesondere erklärte sich die Komm. mit der von dem Antragsteller zu 1 vorgenommenen Berichtigung der Zitate einverstanden, weil die Bezugnahme auf die §§. 829, 830 und auf den §. 833 Abs. 1, welche der Entw. enthalte, durch die beschlossene Streichung dieser Vorschriften ihre Erledigung gefunden habe.

233. (§. 4281 bis 4296.)

I. Zu §. 1196 waren noch die Anträge gestellt:

1. dem §. 658 d. C.P.D. in der zu §. 833 beschlossenen Fassung, Vormerkung.
welche lautet:

Ist auf Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch erkannt, so wird das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil durch Eintragung einer Vormerkung vollzogen.

den Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister erkannt ist.

2. von dem Zusatz abzugehen, eventuell aber denselben zu fassen:

Ist auf Bewilligung einer Eintragung in das Schiffsregister oder einer Löschung in demselben erkannt, so ist in der Eintragung anzugeben, daß sie zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckung erfolgt.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit der Erstreckung seines Vorschlags auf den Fall der Löschung eines Pfandrechts einverstanden. In dieser Ausdehnung wurde der Antrag 1 angenommen.

Der Antragsteller zu 2 führte aus: Die vorgeschlagene Bestimmung über die Eintragung einer Vormerkung sei für entbehrlich zu erachten. Abgesehen davon daß Fälle, in denen durch vorläufig vollstreckbares Urtheil auf Bewilligung einer Schiffshypothek erkannt werde, selten vorkommen würden, genüge der §. 779 d. C.P.D., welcher richtig verstanden auch auf vorläufig abzugebende Erklärungen anwendbar sei. Die Eintragung in das Schiffsregister könne unbedenklich zugelassen werden, da sie nur die Bedeutung habe, dem Gläubiger eventuell das ihm zustehende Recht zu erhalten; ob das Recht wirklich existire, werde durch eine derartige vorläufige Eintragung nicht entschieden. Ordne man im §. 658 d. C.P.D. die Eintragung einer „Vormerkung“ für derartige Fälle an, so sei damit das Mißverständniß nahe gelegt, als sollten die ganzen Bestimmungen des B.G.B. über die Eintragung von Vormerkungen in das Grundbuch auch für das Schiffsregister Anwendung finden. — Die Vormerkung passe überhaupt nicht für das Schiffsregister, weil dasselbe keinen positiven öffentlichen Glauben habe. Es sei deshalb besser, von der vorgeschlagenen Ergänzung des §. 658 d. C.P.D. abzugehen. Wolle man aber eine Vorschrift geben, so sei es

richtiger, dieselbe auf alle Fälle zu erstrecken, in denen auf Bewilligung einer Eintragung oder Löschung im Schiffsregister durch vorläufig vollstreckbares Urtheil erkannt sei.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die Möglichkeit, daß durch vorläufig vollstreckbares Urtheil auf Eintragung oder Löschung eines Pfandrechts am Schiffe in das Schiffsregister erkannt werde, lasse sich nicht wohl bezweifeln und es müsse dafür Sorge getragen werden, daß ein derartiges Urtheil zur Vollstreckung gebracht werden könne. Der Gläubiger müsse sich dagegen schützen können, daß, bevor das Urtheil definitiv vollstreckbar werde, ein anderes Pfandrecht mit besserem Rechte in das Schiffsregister eingetragen werde. Ob der §. 779 d. C.P.D. in dieser Hinsicht anwendbar sei, müsse als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Die Aufnahme des §. 658 in die C.P.D. deute darauf hin, daß man die vorläufige Vollstreckung ohne eine besondere Vorschrift nicht für möglich gehalten habe. Es werde sich deshalb empfehlen, die Zulässigkeit derartiger Eintragungen in das Schiffsregister ausdrücklich auszusprechen. Die Vorschrift in der allgemeinen Fassung des Antrags 2 zu geben, erscheine nicht angezeigt, weil dieselbe zu Mißverständnissen führen könne. Da das Registerrecht im B.G.B. nicht besonders geregelt sei, empfehle es sich nicht, an dieser Stelle eine Spezialbestimmung über die Eintragungen und Löschungen zu geben. Man werde sich vielmehr darauf zu beschränken haben, die Eintragung einer Vormerkung in das Schiffsregister hinsichtlich der Bewilligung und Löschung von Pfandrechten am Schiffe zuzulassen. Allerdings seien in dieser Richtung durch die Ausdrucksweise des Antrags 1 Zweifel nicht ausgeschlossen; man werde es aber der Red.Komm. überlassen können, dieselben durch eine geeignete Fassung zu beseitigen.

§. 1197.
Anwend-
barkeit der
Vorschriften
über das
Pfandrecht
an Sachen.

II. 1. Zu §. 1197 lag ein Antrag auf Streichung vor, der auf der Erwägung beruhte, daß einerseits die Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche den Besitz der Pfandsache beim Pfandgläubiger voraussetzen, bei der Verpfändung eines Schiffes selbstverständlich ausgeschlossen sei, und andererseits die Anwendung der anderen Bestimmungen dieses Titels sich ohne Weiteres daraus ergebe, daß das Schiff eine bewegliche Sache sei. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die neu beschlossene Fassung des §. 1196 die Verbeibehaltung des §. 1197 als wünschenswerth erscheinen lasse. Es ergab sich Einverständnis darüber, den §. 1197 beizubehalten. Wegen der Anwendung des §. 1148 vergl. unter III.

2. Es kam ferner der Antrag 3 auf S. 496 in Betracht, welcher die Grundzüge für die Vorschriften der §§. 1196 bis 1204 aufstellt. Der Antragsteller erklärte es für nothwendig, die Aufrechterhaltung des Art. 780 d. H.G.B. auszusprechen; die jetzige Fassung des §. 1197 schließe die Anwendung dieser Vorschrift aus. Es ergab sich Einverständnis darüber, daß die einschlägigen Vorschriften des H.G.B. als reichsgesetzliche Vorschriften in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das B.G.B. abgeändert werden. Man glaubte der Red.Komm. die Prüfung der Frage überlassen zu sollen, ob insbesondere die Aufrechterhaltung des Art. 780 d. H.G.B. an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen sei.

III. Zu §. 1198 lagen vor:

1. der Antrag 2d auf S. 494;
2. der Antrag 3g auf S. 496.

§. 1198.
Eintragung.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit einer Erweiterung bezw. Verdeutlichung seines Antrags dahin einverstanden, daß die entsprechende Anwendung des §. 1066 ausgesprochen, dagegen die Anwendung des §. 1148 ausgeschlossen werde.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

A. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Verweisung der Verfahrensvorschriften der Abf. 1 und 2 in das Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde entsprechend den bisherigen Beschlüssen der Komm. gebilligt.

B. Gegen die im Antrag 1 vorgeschlagene Anwendung der §§. 1065 und 1066 auf das Schiffspfandrecht wurde das Bedenken geltend gemacht, daß es sich bei dem Schiffspfandrecht nicht sowohl um eine Hypothek als vielmehr um ein Faustpfandrecht handele. Erkläre man die §§. 1065 und 1066 für entsprechend anwendbar, so sei es nothwendig, noch auf eine ganze Reihe anderer Bestimmungen zu verweisen. Man werde besser thun, es mit dem Entw. bei der Anwendung des §. 1148 zu belassen. Allerdings erstrecke sich dann das Pfandrecht auch auf etwa fällig werdende Konventionalstrafen. Indessen würden derartige Fälle nicht häufig sein und ein erheblicher Schaden sei von der Anwendung des §. 1148 nicht zu befürchten. Die Mehrheit der Komm. erachtete es jedoch für sachgemäß, die Bestimmungen der §§. 1065 und 1066 für entsprechend anwendbar zu erklären.

C. Der Antrag 2 will neben der Eintragung des Gläubigers und der Forderung auch noch die Eintragung des Tages der Eintragung vorschreiben. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Datum der Eintragung nicht nothwendig sei, da für den Rang des Pfandrechts die Reihenfolge der Eintragungen entscheidend sei. Eine Abstimmung fand über diesen Punkt nicht statt.

IV. Der Antrag 2e auf S. 495 fand allseitig Zustimmung. Bemerkt wurde: Eine Erstreckung des Schiffspfandrechts auf die Frachtgelder und die Versicherungsgelder sei, obgleich sich gewichtige Gründe dafür anführen ließen, nicht beantragt, weil aus den Kreisen der Betheiligten in dieser Richtung keine Wünsche laut geworden seien; vergl. Mittermaier in Zeitschr. f. Handelsrecht, 32 S. 539.

Erstreckung
der Haftung
des Schiffes
auf das
Zubehör.

V. Den §. 1199 beschloß man zu streichen, da für eine Aufrechterhaltung desselben, nachdem man den §. 1153, dessen Anwendung durch den §. 1193 ausgeschlossen werden sollte, gestrichen habe, ein Bedürfnis nicht mehr vorliege. Auch sei bereits im §. 1197 ausgesprochen, daß mit dem in das Register eingetragenen Pfandrecht der Besitz des Schiffes nicht verbunden sei.

§. 1199.

VI. Die §§. 1200 und 1202 beschloß man im B. G. B. zu streichen und dem Reichs-Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Vorschriften über das Verfahren vor der Registerbehörde vorzubehalten.

§§. 1200 und
1202.
Lösung.
Form der
Erklärungen.

§. 1201.
Wirkung der
Eintragung.

§. 1203.
Berichtigung
des Schiffs-
registers.

VII. Der §. 1201 wurde nicht beanstandet.

VIII. Zu §. 1203 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Steht in Ansehung eines Pfandrechts an dem Schiffe der Inhalt des Schiffsregisters mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruche, so finden wegen der Berichtigung des Schiffsregisters die Vorschriften des §. 843 Abs. 1, 3 der Vorl. Zus. entsprechende Anwendung.

Zur Erhaltung eines bestehenden, aber unzulässiger Weise gelöschten Pfandrechts kann nach Maßgabe des §. 845 der Vorl. Zus. ein Widerspruch eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, finden die Vorschriften der §§. 878, 1152 und des §. 1201 Abs. 2 über den Schutz eines gutgläubigen Erwerbers keine Anwendung.¹⁾

Der Antrag, welcher den Entw. dahin ergänzt, daß die Vorschriften des §. 845 über den Widerspruch auf das Schiffspfandrecht übertragen werden (vergl. unter I), wurde ohne Widerspruch angenommen.

IX. Zu §. 1204 lag ein Abänderungsantrag nicht vor (vergl. IV S. 611).

X. Von einer Seite wurde auf die große Bedeutung der Schiffszertifikate hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, es möge dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Bestimmung vorbehalten werden, daß alle Eintragungen in das Schiffsregister auf dem Zertifikate zu vermerken seien. Hiermit erklärte man sich einverstanden.

XI. Zu §. 1205 lagen vor:

1. der Antrag 2i auf S. 495 mit dem Zusatzantrage, für den Fall seiner Annahme folgende Vorschriften über das Verfahren zu treffen:

§. a. Die Verabfolgung einer von der Registerbehörde zum Zwecke der Bestellung eines Pfandrechts an einer Schiffspart ausgestellten Eigenthumsakte ist in ein dem Schiffsregister als Anhang beigefügtes Verzeichniß einzutragen.

Das Verzeichniß ist öffentlich; die Einsicht des Verzeichnisses ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. b. Ist von der Registerbehörde zum Zwecke der Bestellung eines Pfandrechts an einer Schiffspart eine Eigenthumsakte verabsolgt, so darf eine neue Eigenthumsakte über diese Schiffspart zu dem bezeichneten Zwecke nur verabsolgt werden, wenn die früher ausgestellte Eigenthumsakte der Registerbehörde eingeliefert oder sie für kraftlos erklärt ist. Der Einlieferung oder Kraftloserklärung bedarf es nicht, wenn das Pfandrecht an der Schiffspart durch Zwangsversteigerung des Schiffes oder der Schiffspart oder durch eine von dem Schiffer nach Art. 499 des Handelsgesetzbuchs bewirkte Veräußerung des Schiffes erloschen ist.

¹⁾ Es entspricht dem §. 843 Abs. 1, 3 C. II §. 813 Abs. 1, 2, R. L. §§. 878, 879, 881; B. G. B. §§. 894, 895, 897; dem §. 845 C. II §. 814, R. L. §. 883, B. G. B. §. 899.

hierzu die Unteranträge:

a) dem §. 1205 hinzuzufügen:

Die Ertheilung der Eigenthumsakte zum Zwecke der Bestellung eines Pfandrechts muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

b) Die Pfandrechte an den Schiffsparten stehen den registrierten Pfandrechten am ganzen Schiffe nach.

c) Das Pfandrecht an der Schiffspart erlischt mit dem Verkaufe des ganzen Schiffes.

2. der Antrag,

das Pfandrecht an einer Schiffspart dem Pfandrecht an einem Gesellschaftsantheil entsprechend zu gestalten.

Der Antragsteller zu 1 erklärte darauf, daß sich dieses Resultat ergebe, wenn man mit dem prinzipialen Antrag 1 die Verpfändung von Schiffsparten durch Eintragung in das Schiffsregister ausschließe; der prinzipiale Antrag 1 solle in diesem Sinne gestellt werden.

Die Anträge wurden abgelehnt.

A. Bei der Erörterung wurde darauf hingewiesen, daß kein Anlaß vorliege, für den Fall der Verpfändung des Bruchtheils eines Schiffes besondere Bestimmungen zu treffen. Der Antragsteller zu 1 zog darauf seinen Antrag, soweit derselbe die Verpfändung von Bruchtheilen eines Schiffes betrifft, zurück.

B. Während über den vorstehend erwähnten Punkt Einverständnis bestand, ergab sich eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Verpfändung von Schiffsparten. Der Entw. läßt ein Pfandrecht an Schiffsparten in Gemäßheit des §. 1196 durch Eintragung in das Schiffsregister entstehen. Der prinzipiale Antrag 1 will diese Art der Verpfändung ausdrücklich ausschließen; die Verpfändung einer Schiffspart soll nur in der Weise wie die Verpfändung eines Gesellschaftsantheils erfolgen können. Der eventuelle Antrag 1 ist dem §. 24 des bremischen Gef. v. 15. Dezember 1887 über die Verpfändung von Schiffen nachgebildet. Jedem Mittheber, der als solcher in das Schiffsregister eingetragen ist, soll auf seinen Antrag von der Registerbehörde eine Eigenthumsakte über seine Schiffspart ausgestellt werden. Durch Verkaufspfändung dieser Eigenthumsakte wird ein Pfandrecht an der Schiffspart begründet. Vorausgesetzt wird dabei im Antrag 1, daß die Verabfolgung der Eigenthumsakte zum Zwecke der Verpfändung der Schiffspart im Schiffsregister bemerkt wird; der Zusatzantrag 1a will dies im B. G. B. zum Ausdruck bringen. Der Zusatz 1b soll im Wesentlichen nur zur Verdeutlichung dienen, der Zusatz 1c bezweckt eine Vereinfachung im Falle des Verkaufs des ganzen Schiffes; das Pfandrecht an den Schiffsparten soll damit kraft Gesetzes erlöschen.

Die Komm. gestaltete den eventuellen Antrag 1 in eventueller Abstimmung dahin, daß der Zusatz 1a angenommen, die Zusätze 1b und 1c abgelehnt wurden. Der Antrag 1 wurde darauf sowohl in seiner eventuellen Fassung als in der prinzipialen Fassung abgelehnt und der Entw. angenommen. Man hatte erwogen:

Für die Beseitigung des Pfandrechts an einer Schiffspart sprächen erhebliche Gründe. Außerlich unterscheide sich die Schiffspart von den Gesellschaftsantheilen insbesondere dadurch, daß die Schiffspart frei veräußerlich

sei (Art. 470 d. H.G.B.). Indessen habe die Schiffspart doch nicht den Charakter eines einfachen Miteigentums, sondern dieselbe stelle sich dar als ein Miteigentum, das mit besonderen Rechten und Pflichten verbunden sei. Der Partner erscheine an die Beschlüsse der Rhederei gebunden, welche nach Maßgabe der Art. 456 ff. d. H.G.B. erfolgen. Insbesondere müsse hiernach eine Verpfändung des ganzen Schiffes, die von der Rhederei beschlossen werde, für bindend erachtet werden. Es ergebe sich daraus, daß das Pfandrecht am ganzen Schiffe immer dem Pfandrecht an den einzelnen Schiffsparten vorgehen müsse. Sonach gewähre das Pfandrecht an der einzelnen Schiffspart nur geringe Sicherheit und erscheine namentlich für den Verkehr als wenig geeignet. Man könne auch nicht außer Acht lassen, daß anscheinend die ganze Einrichtung der Rhederei in der jetzigen Form den Bedürfnissen nur noch wenig entspreche und daß vielleicht ähnlich wie bei den Gewerkschaften des Bergrechts bald eine Umwandlung derselben eintreten werde. Endlich sei auch nicht zu verkennen, daß bei einer, wie berichtet werde, häufig vorkommenden größeren Zahl von Schiffsparten erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung einer etwaigen Zwangsvollstreckung entstehen könnten. Nichtsdestoweniger werde man von einer Beseitigung des Pfandrechts an Schiffsparten Abstand zu nehmen haben. Das Pfandrecht könne unter Umständen für die Beteiligten immerhin Werth besitzen. Es werde zwar von sachkundiger Seite berichtet, daß bei Zwangsverkäufen von Schiffen regelmäßig nicht einmal die Pfandgläubiger des ganzen Schiffes etwas zu erhalten pflegten, weil der gesammte Kaufpreis von den eigentlichen Schiffsgläubigern (Art. 757 ff. d. H.G.B.) in Anspruch genommen werde. Indessen könne doch, wenn nur eine einzelne Schiffspart realisiert werde, das Pfandrecht sehr wohl zur Befriedigung des Gläubigers führen. Zudem hätten die neueren Gesetze, soweit ersichtlich, das Pfandrecht an der Schiffspart sämmtlich beibehalten und man müsse deshalb Bedenken tragen, dasselbe im H.G.B. gänzlich auszuschließen. Es böten sich nun verschiedene Wege dar, um die Verpfändung einer Schiffspart zu gestalten. Auf die Verpfändung nach Art eines Gesellschaftsanteils zu verweisen, erscheine bedenklich, weil die Rhederei nicht als eine einfache Gesellschaft angesehen werden könne. Man werde deshalb eine besondere Art der Verpfändung anzuordnen haben. Der Unterschied zwischen dem Entw. und dem Antrag 1 sei insoweit nicht von einschneidender Natur. Der Antrag 1 habe den Vorzug, daß er die Verpfändung erleichtere. Da indessen bislang rechtsrechtlich eine Verpfändung mittelst Eigenthumsakte nicht existire und da im Gebiete des A.L.R. die dort bestehende Verpfändung der Schiffsparten mittelst Eintragung in das Schiffsregister, soweit bekannt, zu Mißständen nicht geführt habe, werde man besser thun, insoweit am Entw. festzuhalten.

Rang-
verhältniß
mehrerer
Pfandrechte.

XII. Es lagen noch vor:

1. der Antrag 31 auf S. 496 sowie der Antrag:
2. zu bestimmen, daß auf die Rangordnung der eingetragenen Pfandrechte die Vorschriften des §. 840 entsprechende Anwendung finden.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich damit einverstanden, worauf der Antrag 2 einstimmig angenommen wurde.

Gegenüber einer Bemerkung, daß die vorgeschlagene Vorschrift als überflüssig entbehrt werden könne, wurde von anderer Seite betont, daß es zweckmäßig sei, die Rangordnung der eingetragenen Pfandrechte durch gesetzliche Bestimmung klarzustellen.

XIII. Endlich war noch beantragt:

1. in den Entw. d. E.G. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Vorbehalte
für die
Landesgesetze.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. ein durch Eintragung in das Schiffsregister begründetes Pfandrecht durch Erwirkung des Ausschlußurtheils im Aufgebotsverfahren aufgehoben werden kann,
 2. noch im Baue begriffene Schiffe durch Eintragung des Pfandrechts in ein dazu bestimmtes Register verpfändet werden können.
2. hierzu der Unterantrag, statt der Nr. 2 folgende Bestimmung in das B.G.B. aufzunehmen:

Die Vorschriften über die Verpfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes finden auch Anwendung auf die Verpfändung eines im Baue begriffenen Schiffes. An die Stelle der Eintragung in das Schiffsregister tritt die Eintragung in ein besonderes hierfür bestimmtes Register.

Die Anträge wurden abgelehnt.

A. Die Komm. erörterte zunächst die Nr. 2 des Antrags 1. Der Antragsteller bemerkte zur Begründung seines Antrags: Es scheine in einzelnen Gegenden ein Bedürfnis dafür zu bestehen, auch die Verpfändung eines im Baue begriffenen Schiffes zuzulassen. Dies ergebe sich daraus, daß in mehreren neueren Gesetzen über Schiffspfänder, z. B. dem franz. v. 10. Juli 1885 §. 5 und dem bremischen v. 15. Dezember 1887 §. 25, eine derartige Verpfändung ausdrücklich zugelassen und geregelt sei. Wo dergleichen landesgesetzliche Vorschriften beständen, sei es geboten, dieselben aufrechtzuerhalten. Es könne namentlich für Personen ohne erhebliches Vermögen von Wichtigkeit sein, sich durch die Verpfändung eines erst im Baue begriffenen Schiffes Geld zu verschaffen. — Der Antragsteller zu 2 erkannte den letzteren Gedanken als richtig an, glaubte aber, daß kein Anlaß vorliege, in dieser Beziehung verschiedenes Recht gelten zu lassen; wolle man die Verpfändung von im Baue begriffenen Schiffen ermöglichen, so müsse das Verhältniß durch eine reichsrechtliche Bestimmung geregelt werden. Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß, wenn man eine derartige Verpfändung zulassen wolle, dies nur durch eine allgemeine Bestimmung zu geschehen habe. Man vermochte sich aber nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfnis vorliege, die Verpfändung eines im Baue begriffenen Schiffes ausdrücklich zu regeln. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Schiff bis zu seiner Fertigstellung im Eigenthume des Erbauers stehe und daß eine Verpfändung nur für diesen, nicht aber für denjenigen, in dessen Auftrag das Schiff gebaut werde, von Interesse sein würde. Bei der Abstimmung wurde dementsprechend eventuell die Fassung des Antrags 2 gebilligt, demnächst aber der Antrag 2 endgültig abgelehnt.

B. Die Nr. 1 des Antrags 1 betrifft die Zulassung des Ausschlusses von eingetragenen Pfandrechten im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Komm. glaubte, daß in dieser Hinsicht ein Bedürfnis für besondere Vorschriften nicht bestehe, da die einzelnen Schiffe regelmäßig im Laufe von weniger als dreißig Jahren verbraucht zu werden pflegten.

234. (C. 4297 bis 4314.)

§§. 1062 bis
1144.

Pfandrecht
an Grund-
stücken.

Allgemeiner
Standpunkt.

Die Komm. trat vor der Erledigung der §§. 1206 bis 1226 in eine allgemeine Erörterung über die Frage ein, welche Rechtsformen für den Immobilienkredit in das B.G.B. Aufnahme finden sollen.

Es lagen die Anträge vor:

1. nur zwei Arten des Pfandrechts an Grundstücken einzuführen:

- a) eine auf das Grundstück beschränkte, die persönliche Haftung ausschließende, im Uebrigen der Briefhypothek des Entw. entsprechend zu gestaltende Verkehrshypothek, die als Grundschuld zu bezeichnen ist,
- b) eine Buchhypothek, rein akzessorisch, ohne Erstreckung des öffentlichen Glaubens auf den Inhalt der Forderung, anwendbar für alle Zwecke, die mit der Sicherungs- und Kautionshypothek, Arrest- und Zwangshypothek erstrebt werden.

2. von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Pfandrechte an Grundstücken werden

α) in der Form der Buchhypothek oder

β) in der Form von Grundschulden

bestellt. Die Briefhypothek fällt weg.

b) Der Zweck der Buchhypothek ist zunächst die Bestellung einer Sicherheit für eine bestehende oder erst zu begründende Forderung. Die Buchhypothek ist demnach in erster Linie nicht für den Verkehr bestimmt. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, soweit dem nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die Forderung mit der Hypothek (und mit der Wirkung des §. 1083) zu übertragen.

c) Die Hypothek erlischt nicht mit der Tilgung der durch sie sichergestellten Forderung. Vielmehr steht sie im Falle der Tilgung der Forderung zur Verfügung dessen, der die Forderung getilgt hat, also wenn der Eigenthümer sie getilgt hat, zur Verfügung des Eigenthümers.

d) Der nachfolgende hypothekarische Gläubiger rückt mit seiner Forderung auf, wenn die vorstehende Hypothek (oder Grundschuld) gelöscht ist, nicht aber schon deshalb, weil die der vorstehenden Hypothek zu Grunde liegende Forderung getilgt wird. Ueberhaupt haben die Vorgänge in Bezug auf die ihm vorgehenden Forderungen gar keinen Einfluß auf seine Berechtigung, solange sie nicht zur Löschung der vorstehenden Hypothek geführt haben. Er kann also weder der